

Öffentliche Bekanntmachung

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekannt gegeben:

Der Landkreis Wittenberg, vertreten durch den Landrat, erlässt zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 gemäß §§ 25, 28, 29, 30, 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung Nr. 5/2022

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg 4/2022 zu den Quarantänebestimmungen vom 6. Mai 2022 (Amtsblatt des Landkreises Wittenberg 10/2022, S. 3) wird bis einschließlich 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung wird am 31. Mai 2022 unter www.landkreis-wittenberg.de gem. § 3a VwVfG LSA bekannt gemacht. Sie tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg einzulegen.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Lutherstadt Wittenberg, den 31. Mai 2022


Christian Tyisch
Landrat

